



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 03
Mittwoch 27.01.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	30
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie 03.02.2021	30
Bekanntmachungen	31
➤ Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden	31
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	32
➤ Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden	32
Termine	39
➤ Rentenberatung	39
➤ Kommunale Wohnberatung	40
➤ Blutspendetermine	40
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	40
Rat und Hilfe	42



Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie 03.02.2021

Am **Mittwoch, 03.02.2021, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises
Beschaffungsverfahren für Luftreinigungsgeräte
2. Liegenschaften des Landkreises
Neubau des Feuerwehrservicezentrums und der Kreiseinsatzzentrale –
Vergabeverfahren
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg am 11.01.2021 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

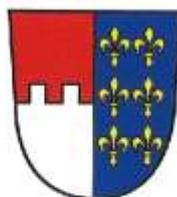
Erding, 19.01.2021

gez. Pirkel



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden



Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Berglern,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Scherer,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg,

der Gemeinde Langenpreising,
vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Leo Melerowitz,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg,

dem Markt Wartenberg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Pröbst,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

und

der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Straßer,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg



Präambel

Der Markt Wartenberg sowie die Gemeinden Langenpreising und Berglern sind die drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die künftige Unterbringung von Obdachlosen der drei Mitgliedsgemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.

Nach Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241/LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Eine Obdachlosigkeit, die gegen den Willen des Betroffenen besteht, stellt solch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung dar. Liegt eine konkrete Gefahr vor, so kann die Gemeinde auf Grundlage der sicherheitsrechtlichen Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (Befugnisnorm) einschreiten und den Obdachlosen unterbringen sowie die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Einzelfallanordnungen treffen. Sie wird hierbei im eigenen Wirkungskreis tätig. Art. 7, 57 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796/GO), Art. 83 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-S/BV). Insoweit haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis auch diejenigen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind (Art. 57 Abs. 1 GO). Hierunter fällt auch die Schaffung und Unterhaltung gemeindlicher Obdachlosenunterkünfte.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS II S. 350/VVGemO) können die Mitgliedsgemeinden einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises durch Zweckvereinbarung (Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98/KommZG)) auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Vorliegend sollen die in den Zuständigkeitsbereich der drei Mitgliedsgemeinden fallenden Obdachlosen künftig durch die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in der im Eigentum des Marktes Wartenberg stehenden und schon jetzt an die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg vermieteten Wohnung Nikolaibergstr. 1, 85456 Wartenberg, 1. Obergeschoss, untergebracht werden, soweit dort freie Kapazitäten bestehen. Falls diese erschöpft sind, soll eine anderweitige Unterbringung durch die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erfolgen. Die vorgenannte Wohnung soll auf Grundlage einer von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu erlassenden Unterbringungssatzung als öffentliche Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg gewidmet werden. Für die Benutzung sollen von den Obdachlosen auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg durch die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Benutzungsgebühren erhoben werden.

Um dies zu erreichen, schließen die Vertragspartner gem. Art. 4 Abs. 3 VVGemO, Art. 7 ff. KommZG die nachfolgende Zweckvereinbarung.



§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung, Aufgabenübertragung

- (1) Die drei Mitgliedsgemeinden Wartenberg, Langenpreising und Berglern übertragen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg alle mit der Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden zusammenhängenden Aufgaben (Art. 7 Abs. 2 KommZG), so insbesondere:
 - die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb von Obdachlosenunterkünften als öffentliche Einrichtungen,
 - die Unterbringung von Obdachlosen in den von der Verwaltungsgemeinschaft als öffentlichen Einrichtungen betriebenen Obdachlosenunterkünften sowie in Privatunterkünften.
- (2) In folgenden Angelegenheiten wird den drei Mitgliedsgemeinden das Recht auf vorherige Zustimmung eingeräumt (Art. 10 Abs. 2 KommZG):
 - Investitionen über 20.000,00 €.
 - Anmietung weiterer Wohnungen oder Häuser (nicht Hotel- oder Pensionszimmer) zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung und Kündigung entsprechender Objekte.

§ 2

Satzungsrecht, Befugnisübertragung

- (1) Die drei Mitgliedsgemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg das Recht, zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben die erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen (Art. 11 Abs. 1 S. 1 KommZG), insbesondere eine Unterbringungssatzung nebst zugehöriger Gebührensatzung. Diese kann im Bereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen (Art. 11 Abs. 2 KommZG).
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg werden weiter alle zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben notwendigen Befugnisse übertragen (Art. 8 Abs. 1 KommZG), insbesondere:
 - Widmung von Unterkünften als öffentliche Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft,
 - Erlass von Hausordnungen für die öffentlichen Einrichtungen,
 - Abschluss der für die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen erforderlichen zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte,
 - Anmietung von Privatunterkünften (z.B. Hotel- oder Pensionszimmer, Mietwohnungen) im Fall fehlender Kapazitäten in den öffentlichen Einrichtungen,
 - Erlass der auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG gestützten Einzelfallanordnungen nebst den erforderlichen Vollstreckungsanordnungen (insbesondere Einweisungsverfügungen, Regelungen des Benutzungsverhältnisses, Wiedereinweisungsverfügungen, Umsetzungsverfügungen, Räumungsverfügungen),



- Erhebung von Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung und der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Markt Wartenberg räumt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg auf unbestimmte Zeit das Recht ein, die in seinem Eigentum stehende Wohnung Nikolaibergstr. 1, 85456 Wartenberg, 1. Obergeschoss (Wohnung West, Zimmer links und Zimmer rechts neben dem Eingang), als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen zu nutzen.
- (2) Der Markt Wartenberg erhält hierfür von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg einen monatlichen Betrag von 530,00 Euro. Dieser ist jeweils am 3. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und schließt alle Nebenkosten mit ein. Eine Nebenkostenabrechnung findet nicht statt.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg trägt sämtliche laufenden Kosten und Unterhaltungsaufwendungen einschließlich der Kosten für neu zu beschaffende Einrichtungsgegenstände. Sie versichert das Gebäude – einschließlich Einbauküche – gegen Beschädigungen durch die Bewohner. Die Umlegung der anfallenden Kosten erfolgt nach § 4 dieser Vereinbarung.
- (4) Die vereinnahmten Benutzungsgebühren stehen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu.
- (5) Das in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung geregelte Recht kann vom Markt Wartenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg unabhängig von der restlichen Vereinbarung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Der zwischen dem Markt Wartenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bestehende Mietvertrag vom 21.12.2011 wird durch diese Zweckvereinbarung ersetzt.

§ 4

Umlegung

- (1) Die Aufwendungen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg für die Aufgaben und Tätigkeiten nach dieser Vereinbarung werden vom allgemeinen Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, der wiederum über die VG-Umlage Gemäß Art. 8 VGemO finanziert wird, getragen, soweit sie nicht durch andere Einnahmen, insbesondere Unterbringungsentgelte, gedeckt werden.
- (2) Die Verteilung etwaiger Überschüsse, die die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben erwirtschaftet, erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Abs. 1.
Die Verteilung etwaiger Überschüsse erfolgt mit der Auszahlung des Ausgleichsbetrages (vgl. § 7 Abs. 3).



§ 5 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Die ordentliche Kündigung ist neben der Frist- (§ 5 Abs. 1 S. 2) und Formbestimmung (§ 5 Abs. 3) an keine Voraussetzungen gebunden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 S. 2 KommZG).
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde

Scheidet eine Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus der Zweckvereinbarung aus, so wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt.

§ 7 Auseinandersetzung

- (1) Wird diese Zweckvereinbarung durch die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg oder durch eine Mitgliedsgemeinde gekündigt oder die Zweckvereinbarung sonst aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung nach den folgenden Absätzen statt.
- (2) Das Anlagevermögen ist durch die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zum Zeitwert zu veräußern.
- (3) Hieraus entstehende Erlöse werden nach Hinzurechnung etwaiger Überschüsse i.S.d. § 4 Abs. 2 und dem Abzug etwaiger Verbindlichkeiten entsprechend dem Umlageschlüssel in § 4 Abs. 2 verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Gemeinden über.
- (4) Ergänzend ist Art. 9 Abs. 4 VGemO anzuwenden.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.



§ 9 Genehmigung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Erding) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung bedarf wiederum der Genehmigung des Landratsamtes Erding (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 1 KommZG).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Erding in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Erding eine beglaubigte Abschrift.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, 11.01.2021

Anton Scherer
Erster Bürgermeister der Gemeinde Berglern

Leo Melerowitz
Zweiter Bürgermeister der Gemeinde Langenpreising

Christian Pröbst
Erster Bürgermeister des Marktes Wartenberg

Josef Straßer
Gemeinschaftsvorsitzender



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
02.02.2021	84419 Schwindegg	Volksschule	Schulstr. 11	-	16:00	20:00
10.02.2021	84416 Taufkirchen/ Vils	Bürgersaal Taufkirchen	Landshuter Str. 21	-	16:00	20:00
11.02.2021	84416 Taufkirchen/ Vils	Bürgersaal Taufkirchen	Landshuter Str. 21	-	16:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 03
Mittwoch 27.01.2021



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Die Landkreisbibliothek bleibt wegen der aktuell geltenden Pandemie-Maßnahmen bis auf Weiteres geschlossen.



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 03
Mittwoch 27.01.2021

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 03
Mittwoch 27.01.2021



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 03
Mittwoch 27.01.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat